

Zittern um die Quoten

Unternehmensinsolvenzen sind auf einem Rekordhoch, doch sie enden in Österreich für Gläubiger meistens mit einem blauen Auge. Nicht mehr lange: Weil ein neues Gesetz bei Pleiten den Staat bevorzugt, könnten private Geschädigte um ihre Quoten umfallen.

VON **ANDRÉ EXNER**

Das Zeitalter der Dauerkrisen ist angekommen – auch in Österreich. Die Wirtschaft stagniert, die Kosten der Unternehmen explodieren. Eine brandgefährliche Kombination für viele: „Zwar weisen rund 70 Prozent der Unternehmen eine solide Finanzstruktur auf, dennoch ist für viele der anderen das Ende der Fahnenstange erreicht. Sie können den Kostenberg nicht mehr bewältigen und müssen Insolvenz anmelden“, analysiert Karl-Heinz Götze, Leiter Insolvenz beim Kreditschutzverband von 1870 (KSV1870), die Situation. „Viele Betriebe vernachlässigen aufgrund des anhaltenden Krisenmodus ihr Tagesgeschäft. Daraus resultieren Fehlentscheidungen, die sich im Nachhinein kaum noch korrigieren lassen.“

Das bringt Rekordniveaus bei Firmenpleiten. Im Vorjahr wurden mehr als 6.800 Betriebe insolvent, im ersten Quartal heuer stagnierten die Zahlen wieder etwas, doch inzwischen drückt auch der Irankrieg auf die Stimmung und bringt noch mehr Unsicherheiten, Inflation und Kostendruck. „Es wäre zu früh, von einer Trendumkehr zu sprechen, zumal gerade in den vergangenen Wochen

neue Krisenherde aufgetreten sind, die das Potenzial haben, negativen Einfluss auf die heimische Wirtschafts- und Insolvenzentwicklung zu nehmen“, erwartet Götze daher, dass auch 2026 zu einem überdurchschnittlichen Pleitenjahr wird.

GLEICHGEWICHT IN GEFAHR. Insolvenzen sind nicht nur für die betroffenen Unternehmen und ihre Mitarbeitenden sowie Kunden ein Problem – sondern auch für die Gläubiger. Diese konnten sich bisher in Österreich über im EU-Vergleich relativ hohe Quoten freuen, die zuletzt bei durchschnittlich rund 40 Prozent lagen. Sprich: Die Geschädigten sahen 40 Cent für jeden Euro ihres Einsatzes wieder – was beispielsweise für Banken bedeutete, Firmenkredite nicht mit unnötigen Risikoaufschlägen versehen zu müssen. Denn es gab zwar immer wieder Ausfälle, aber auch genügend Rückflüsse aus diesen, um gesunden Unternehmen weiterhin mit leistbaren Finanzierungen unter die Arme zu greifen.

Doch genau dieses Gleichgewicht ist in Gefahr, warnt der KSV1870: Mit dem neuen Betrugsbekämpfungsgesetz stellt die Bundesregierung die Weichen in Sachen Insolvenzrecht neu – zum Nachteil der

Gläubiger und zum Vorteil des Fiskus. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes mit Jahresbeginn werden nämlich vor Insolvenzeröffnung geleistete Sozialversicherungsbeiträge sowie Abzugssteuern, wie die Lohn- und Umsatzsteuer, aber auch die Immobilienertragsteuer (Immo-EST), von der Anfechtung durch den Insolvenzverwalter ausgenommen. Er kann sie damit nicht mehr zurückfordern.

Damit tragen die anderen Gläubiger das volle Risiko dafür, dass zeitnah vor der Insolvenzeröffnung geleistete Zahlungen vom Insolvenzverwalter angefochten werden – und es bleibt weniger Geld übrig, um die Quoten zu bedienen. „Dies ist ein massiver Eingriff in den seit mehr als 40 Jahren geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz der Gläubiger im Insolvenzverfahren“, so Götze. „Dieser Grundsatz war jedoch eine der tragenden Säulen der Insolvenzordnung in Österreich und begründete wesentlich deren Erfolg.“

GELD FÜR DEN FISKUS STATT FÜR DIE BANK. Eine berechtigte Kritik, meint Markus Fellner, Partner bei Fellner Wratzfeld Partner (fwp): „Jeder Euro, der anfechtungsfest bei Finanzamt oder Sozialversicherung bleibt, fehlt der Masse und damit den übrigen Gläubigern“, erklärt er. Bei unbesicherten Gläubigern reduziert das unmittelbar die Quote. Bei Banken kommt hinzu, dass Sicherheitenkalkulationen betroffen sein können, vor allem bei Immobilienfinanzierungen, ►



„Jeder Euro, der anfechtungsfest bei Finanzamt oder Sozialversicherung bleibt, fehlt der Masse und damit den übrigen Gläubigern.“

Markus Fellner, fwp



Gerade Anfechtungen gegenüber Fiskus und Sozialversicherungsträgern haben in der Praxis oft erst zu nennenswerten Quoten geführt.“

Georg Wabl, Binder Grösswang

► wenn aus dem Verwertungserlös zunächst steuerliche Ansprüche bedient werden. „Private Gläubiger, etwa Lieferanten, Dienstleister oder Banken, tragen weiter das Risiko einer Insolvenzanfechtung, während Finanz und Sozialversicherung privilegiert werden“, beklagt Felix Prändl, Brauneis Rechtsanwälte.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Spielregeln werden sich erst mit den Verfahren der kommenden Jahre zeigen – doch bereits jetzt ist absehbar, dass die Quoten sinken werden: „Gerade Anfechtungen gegenüber Fiskus und Sozialversicherungsträgern haben in

der Praxis oft erst dazu geführt, dass nennenswerte Quoten an Gläubiger ausgeschüttet werden konnten“, sagt Georg Wabl, Rechtsanwalt bei Binder Grösswang in Wien.

Besonders problematisch ist die politische Signalwirkung. Denn wenn sich der Staat in der Krise absichert, während private Gläubiger unfreiwillig stärker ins Risiko gehen müssen, verschiebt sich die Finanzierungslogik. Österreichs Unternehmen sind mehrheitlich bankenfinanziert, und die Kreditgeber werden auf die neuen Spielregeln umgehend reagieren, auch bei soliden Firmenkunden: Sie werden mehr Sicherheiten verlangen, höhere

Risikoaufschläge kalkulieren oder Engagements früher reduzieren. Das kann in angespannten Unternehmenssituationen sanierungsfeindlich wirken, obwohl das Insolvenzrecht eigentlich werterhaltende Lösungen fördern sollte.

„In der Praxis wird das bei neuen Insolvenzen bereits in der Beratung und bei Quotenerwartungen berücksichtigt“, sagt Prändl. „In der Beratung sieht man bereits, dass Banken und Insolvenzverwalter diese Änderungen in Verwertungsrechnungen einpreisen“, bestätigt auch Fellner. Das führe zu vorsichtigeren Beleihungswerten, härteren Covenants und früheren Eskalationen bei Krisenfällen –



BESSER VERKAUFEN. Um „Fire Sales“ nach Insolvenzen wie bei Signa zu vermeiden, führt die EU das neue „Pre-Pack-Verfahren“ ein.

Prekär für Prokuristen

→ **DER VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VwGH)** bringt Prokuristen von insolvenzgefährdeten Unternehmen in Schwierigkeiten: Laut einer aktuellen VwGH-Entscheidung wird die persönliche Haftung von Prokuristen für abgabenrechtliche Pflichten ausgeweitet. Das bedeutet: Wer als Prokurist nicht nur unterschreibt, sondern tatsächlich Steuer- und Zahlungsagenden steuert, kann persönlich für Abgabenschulden haften. Neben Geschäftsführern sollten sich daher auch Prokuristen von Unternehmen in Schieflage möglichst früh rechtlichen Rat holen und nicht auf die Insolvenzeröffnung warten. „Wer Weisungen erhält, die zu Pflichtverletzungen führen, muss widersprechen und im Extremfall die Funktion zurücklegen“, sagt Felix Prändl, Brauneis Rechtsanwälte. D&O-Versicherungen – Haftpflichtpolizzen für Führungskräfte – können helfen.

„Man darf sich darauf aber nicht blind verlassen“, warnt er. „Entscheidend ist, ob Prokuristen ausdrücklich mitversichert sind und ob die konkrete Steuer- oder Haftungssituation vom Versicherungsschutz erfasst ist.“

Problematisch ist daran für Prokuristen aus insolvenzrechtlicher Sicht besonders, dass sie sich – anders als die Geschäftsführer – nicht durch rechtzeitige Insolvenzantragstellung vor der Haftung schützen können: Sie sind nämlich nicht zu einer Insolvenzantragstellung legitimiert. „Der Prokurist kann auch keinen Anwalt bevollmächtigen, einen Eröffnungsantrag zu stellen“, sagt Felix Loewit, Rechtsanwalt bei Schönherr. „Prokuristen können daher lediglich auf die Geschäftsführung hinwirken, einen Antrag zu stellen, wenn sich zeigt, dass Abgaben nicht mehr voll bedient werden können.“



Wenn Liquidität, Buchhaltung und Fälligkeiten nicht laufend überwacht werden, ist der Handlungsspielraum oft schon weg.“

Felix Prändl, Brauneis Rechtsanwälte

und damit letzten Endes wahrscheinlich sogar zu noch mehr Insolvenzen. „Erste Insolvenzstatistiken für 2026 zeigen jedenfalls, dass die Zahl der mangels Masse gar nicht eröffneten Insolvenzverfahren deutlich gestiegen ist“, so Wabl.

GESETZE MIT REPARATURBEDARF. Während das neue Betrugsbekämpfungsgesetz für Gläubiger bei Unternehmensinsolvenzen problematisch ist, droht ihnen auch bei Privatkonkursen Ungemach. Denn hier zündet eine „Zeitbombe“ aus dem vor fünf Jahren beschlossenen „Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz“. Damals wurde ein dreijähriger Tilgungsplan eingeführt, allerdings mit einer zeitlichen Befristung, die heuer im Juli endet – wird das Gesetz nicht vor der Sommerpause des Parlaments noch schnell geändert, kommt der früher übliche fünfjährige Tilgungsplan wieder. Gläubiger hätten dann zwar theoretisch zwei Jahre mehr Zeit, um zu ihren Quoten zu kommen – in der Praxis allerdings wäre es ihnen wohl lieber, wenn sie nicht fast doppelt so lang auf ihr Geld warten müssten.

Wenn der Gesetzgeber dieses Gesetz repariert, sollte er auch die neuen Privilegien des Staates durch das Betrugsbekämpfungsgesetz noch einmal überdenken, finden Rechtsanwälte. Denn auch wenn die ursprüngliche Überlegung wohl nicht war, private Gläubiger zu benachteiligen, sondern den Staat bei Firmenpleiten nicht zum Handkuss kommen zu lassen – die EU sieht solche Ungleichbehandlungen gar nicht gerne. Und weil zuletzt eine neue EU-Richtlinie beschlossen wurde, welche eine unionsweite Har-

monisierung im Insolvenzanfechtungsrecht vorsieht und in der die Privilegierungen bestimmter Gläubigergruppen gar nicht vorgesehen sind, könnte womöglich bald Rüge aus Brüssel kommen.

VERKAUFEN STATT VERSCHLEUDERN. Überhaupt scheint die EU in Sachen Insolvenzrecht Österreichs Gläubigern derzeit freundlicher gesinnt als ihre eigene Bundesregierung. Denn in der neuen EU-Richtlinie, die bis 2029 von sämtlichen Mitgliedstaaten umzusetzen ist, findet sich noch eine Neuerung: das sogenannte „Pre-Pack-Verfahren“ für Insolvenzverkäufe.

Die Idee ist, den Verkaufsprozess noch vor der Insolvenzeröffnung starten zu können, damit es statt „Fire Sales“ unter Druck – mit oft widersprüchlichen Gläubigerinteressen, siehe den Fall Signa – zu Verkäufen von Assets zu attraktiven Preisen kommen kann. Statt mit einem Insolvenzverwalter sollen diese „Pre-Pack“-Deals unter Aufsicht eines vom Gericht bestellten Experten abgehalten werden, erklärt Miriam Simsa, Partnerin bei Schönherr Rechtsanwälte.

Eine gute Idee, um Arbeitsplätze zu sichern und Unternehmenswerte zu erhalten – und eine, von der auch Gläubiger profitieren würden. Und zwar nicht nur in der Immobilienbranche: „Gerade im Start-up-Bereich, in dem wir zuletzt vermehrt Insolvenzen wahrgenommen haben, kann dadurch die Weiterentwicklung neuer Technologien und die Forschungsfortführung beziehungsweise die Produkteinführung auf dem Markt ermöglicht werden“, sagt Simsas Kollege Felix Loewit.

PLANUNG STATT PLEITE. Viele Insolvenzen gibt es derzeit in Branchen mit niedrigen oder noch gar nicht vorhandenen Margen, wie eben Start-ups. Aber auch kapitalintensive Branchen wie Immobilien und Bau, Handel und Gastronomie sind laut Kreditschützern gefährdet. Dabei sind die Probleme nicht nur die Schuld von Krisen, Krieg und wirtschaftlichen Problemen – viele Insolvenzen ließen sich durch vorausschauende Planung vermeiden: „Wenn Liquidität, Buchhaltung und Fälligkeiten nicht laufend überwacht werden, ist der Handlungsspielraum oft schon weg“, sagt Brauneis-Rechtsanwalt Prändl. „Dann geht es nicht mehr um Sanierung, sondern nur noch um Schadensbegrenzung – und um persönliche Haftungsrisiken für Geschäftsführer, Vorstände oder Prokuristen.“

Die beste Restrukturierung ist daher jene, die beginnt, bevor das Insolvenzrecht zwingend wird, meint auch fwp-Partner Fellner: Solange noch Liquidität vorhanden ist, könnte man außergerichtlich restrukturieren, Stillhaltevereinbarungen verhandeln oder ein Sanierungskonzept aufsetzen. „Wenn aber Löhne, Steuern, Sozialversicherung und Banken gleichzeitig drängen, bleibt oft nur mehr der Weg in die Insolvenz.“

Übrigens: In vier von zehn Fällen ist es laut KSV1870 dabei gar kein Thema, ob der Staat oder private Gläubiger besser behandelt werden. Denn bei 40 Prozent aller Pleiten in Österreich kann gar kein Insolvenzverfahren eröffnet werden – in der Kassa sind nicht einmal mehr jene 4.000 Euro vorhanden, die dafür notwendig wären. **T**